

An die
Anteilshaber des Fonds
C-QUADRAT ARTS Total Return Garant
(AT0000A03K55)

Köln, am 11. Juni 2019

C-QUADRAT ARTS Total Return Garant
– Änderung der Fondsbestimmungen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Ampega Investment GmbH setzt Sie gemäß § 133 InvFG 2011 über Folgendes in Kenntnis:

Änderung der Fondsbestimmungen

Die Finanzmarktaufsicht hat mit Bescheid vom 16.05.2019, GZ FMA-IF25 6304/0001-INV/2019, die Änderung der Fondsbestimmungen des **C-QUADRAT ARTS Total Return Garant**; Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 iVm § 50 InvFG 2011, antragsgemäß und unter der behördlichen Auflage genehmigt, dass die Änderungen der Fondsbestimmungen sämtlichen Anteilshabern gemäß § 133 InvFG 2011 mitgeteilt werden.

Dabei handelt es sich neben der Anpassung an die aktuellen Musterfondsbestimmungen der österreichischen Investmentfondsbranche um redaktionelle wie auch inhaltliche Änderungen:

- **Artikel 3 (Veranlagungsinstrumente und –grundsätze):**

Hinsichtlich der Anteile an Investmentfonds (OGAW, OGA) dürfen jeweils bis zu 20 vH des Fondsvermögens und insgesamt im gesetzlich zulässigen Rahmen erworben werden.

- **Artikel 4 (Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme):**

1. Die Anteilswerte werden bankarbeitstäglich ermittelt.
2. Für die retrofreie Anteilklasse „H“ wird derzeit kein Ausgabeaufschlag erhoben.

- Artikel 6 (Anteilsgattungen und Erträgnisverwendung):
 1. Für den Investmentfonds können sowohl Ausschüttungsanteilscheine und Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Auszahlung als auch Ausschüttungsanteilscheine und Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Auszahlung ausgegeben werden.
 2. Erträgnisverwendung bei Ausschüttungsanteilscheinen (Ausschütter): Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträgnisse (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet werden. Eine Ausschüttung kann unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber unterbleiben. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Investmentfonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz sowie Zwischenausschüttungen sind zulässig. Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall das im Gesetz vorgesehene Mindestvolumen für eine Kündigung unterschreiten. Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 30.04. des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen. Jedenfalls ist ab dem 30.04. der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist. Für die retrofreie Anteilklasse „H“ wird derzeit kein Ausgabeaufschlag erhoben.
 3. Erträgnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Auszahlung (Thesaurierer): Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträgnisse nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 30.04. der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

- Artikel 7 (Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen, Abwicklungsgebühr):
 1. Die zusätzliche jährliche Vergütung für die Verwaltungsgesellschaft hinsichtlich der Verwaltung des Mechanismus der Garantie wird von bis zu 1,15 vH auf bis zu 0,85 vH reduziert.

- Anhang (Liste der Börsen mit amtlichen Handel und von organisierten Märkten):
 1. Börsen mit amtlichen Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR
 2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR
 3. Börsen in außereuropäischen Ländern
 4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft
 5. Börsen mit Futures und Options Märkten

Grund für die Änderung der Fondsbestimmung ist, dass der Fonds die Möglichkeit haben soll in Investmentanteile im gesetzlichen Umfang investieren zu können. Die Anpassung der Taktung der Anteilpreisberechnung beruht auf der Tatsache, dass die Börse demnächst an einigen Feiertagen geöffnet haben wird. Zudem soll eine Anpassung an die neu zwischen dem österreichischen Fondsverband und der FMA abgestimmten Muster Fondsbestimmungen erfolgen. Weiterhin wurde die Verwaltungsvergütung für den Mechanismus der Garantie von bis zu 1,15% auf von bis zu 0,85% gesenkt. Darüber hinaus haben wir die Ausgestaltungsmöglichkeiten Anteilsgattungen und Ertragnisverwendungen erweitert bzw. detaillierter dargestellt. Dadurch ergeben sich vor allem redaktionelle Änderungen sowie Anpassungen im Börsenanhang und der Ertragnisverwendung.

Diese Änderungen treten mit 01. August 2019 in Kraft.

Die geänderten Fondsbestimmungen liegen am Sitz der Ampega Investment GmbH (Charles-de-Gaulle-Platz 1, DE-50679 Köln) sowie der Raiffeisen Bank International Aktiengesellschaft (Am Stadtpark 9, A-1030 Wien) als Depotbank auf und stehen Ihnen kostenlos in deutscher Sprache zur Verfügung. Zudem finden Sie die geänderten Fondsbestimmungen kostenlos im Issuer Information Center der Oesterreichischen Kontrollbank (OeKB) unter <http://issuerinfo.oekb.at>.


Seite 4

Der Prospekt inklusive der Fondsbestimmungen sowie die Wesentlichen Anlegerinformationen werden zeitgerecht auf der Homepage der Ampega Investment GmbH unter www.ampega.com kostenlos zur Verfügung gestellt und rechtzeitig bei der Österreichischen Kontrollbank (Meldestelle) hinterlegt.

Mit freundlichen Grüßen
Ampega Investment GmbH



Jürgen Meyer
Mitglied der Geschäftsführung



Dr. Tobias Sudmann
Leiter Produktmanagement